Synopse Teilrevision Steuerreglement per 1.1.2025 der Einwohnergemeinde Witterswil

| Aktuelle gültiges Reglement | Teilrevision | Kommentar |
|--|--|---------------------------|
| (Stand 1.1.2018) | (gültig ab 1.1.2025) | |
| | Vorbemerkung: Sämtliche Bestimmungen und | eingefügt |
| | Funktionsbezeichnungen dieses Reglements | |
| | gelten – unbesehen der Formulierung – in | |
| | gleicher Weise für beide Geschlechter. | |
| | | |
| Die Gemeindeversammlung | Die Gemeindeversammlung | Verweis auf StG eingefügt |
| gestützt auf § 257 des Gesetzes über die | gestützt auf § 257 des Gesetzes über die | |
| Staats- und Gemeindesteuern vom | Staats- und Gemeindesteuern vom | |
| 1. Dezember 1985 (Stand 1.1.2018) | 1. Dezember 1985 (StG, BGS 614.11) | |
| 1. Bozombor 1000 (Stand 1.1.2010) | 1. 5020111501 1000 (010, 500 011.11) | |
| beschliesst: | beschliesst: | |
| | | |
| | | |

| I. § 1 | Steuerhoheit Die Einwohnergemeinde Witterswil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen. | I. § 1 | Steuerhoheit Die Einwohnergemeinde Witterswil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögensund Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinnund Kapitalsteuern von den juristischen Personen. | unverändert |
|-----------|--|------------------------------|--|--|
| II. | Steuerpflicht | II. | Steuerpflicht | Verweis auf Paragraph 247 des Steuergesetzes (anstelle von 250) |
| § 2 | Natürliche und juristische Personen | § 2 | Natürliche und juristische Personen | |
| | Der Einwohnergemeinde Witterswil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht. | | Der Einwohnergemeinde Witterswil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht. | |
| | | Eheo auch dem Parti | Sämtliche Bestimmungen, die gatten betreffen, gelten in gleicher Weise für die eingetragene Partnerschaft nach Bundesgesetz über die eingetragene nerschaft gleichgeschlechtlicher Paare 18. Juni 2004 (SR 211.231). | Neu eingefügt, Anpassung an übergeordnete Gesetzgebung. |

III. Steuerfuss

§ 3 1. Im Allgemeinen

- ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- ³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4 2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

III. Steuerfuss

§ 3 1. Natürliche und juristische Personen

- ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- ³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4 2.

Mit dem Inkrafttreten der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 per 1. Januar 2020 wurden sämtliche sog. Sonderstatus-Gesellschaften (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) abgeschafft. Dies führt nun auch zur Aufhebung von Paragraph 4 im Gemeindesteuerreglement.

Dadurch wird der Titel "Im Allgemeinen" irreführend und wird ersetzt durch "Natürliche und juristische Personen".

§ 5 3. Personalsteuer

- ¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10.00 Franken.
- ² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.
- ³ Auf die Erhebung der Personalsteuer wird verzichtet, wenn kein Einkommen versteuert wird.

§ 5 3. Personalsteuer

- ¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10.00 Franken.
- ² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.
- ³ Auf die Erhebung der Personalsteuer wird verzichtet, wenn kein Einkommen versteuert wird.
- ⁴ Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

Absatz 4 neu eingefügt. Präzisierung

IV. Einheitsbezug

§ 5^{bis} Geltungsbereich

- ¹ Die Einwohnergemeinde Witterswil hat per 1. Januar 2026 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256bis StG eingeführt und per 10.9.2024 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- ² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2026 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum 23.8.2022 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 10.9.2024. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 6, 7, 10 Abs. 1 Bst. f und 11 bis 17 nicht angewandt.
- ³ Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2025 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 18 anwendbar.
- ⁴ Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für

Neu eingefügter Abschnitt für die Regelung des Einheitsbezuges

| | Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode. | |
|--|---|--|
|--|---|--|

IV. Steuerverfahren

§ 6 1. Steuerberechnung

- ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- ² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

V. Steuerverfahren

§ 6 1. Steuerberechnung

- ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- ² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 2. Einsprache und Rekurs

- ¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- ² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- ³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- ⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 7 2. Einsprache und Rekurs

- ¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- ² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- ³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- ⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

unverändert

§ 8 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9 4. Gemeindesteuerregister

- ¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- ² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr beträgt 10.00 Franken pro Pflichtigen und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus.

§ 9 4. Gemeindesteuerregister

- ¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- ² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr beträgt 10.00 Franken pro Pflichtigen und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus.

§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,
- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramts (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern

§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,
- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramts (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern

| und Bussen zu entscheiden | (§183 |
|---------------------------|-------|
| StG): | |

- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- Stellungnahmen zu
 Steuererleichterungen nach § 6 Absatz
 2 des Steuergesetzes gibt der
 Gemeindepräsident ab.

- und Bussen zu entscheiden (§183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- Stellungnahmen zu
 Steuererleichterungen nach § 6 Absatz
 2 des Steuergesetzes gibt der
 Gemeindepräsident ab.

V. Steuerbezug

§ 11 I. Fälligkeit und Verfall

- ¹ Die Steuern werden zum 30. September des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig.
- ² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- ³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

VI. Steuerbezug

§ 11 I. Fälligkeit und Verfall

- ¹ Die Steuern werden zum 30. September der jeweiligen Steuerperiode zur Zahlung fällig.
- ² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- ³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

Absatz 1: Begriff "Steuerjahr" wird ersetzt durch Begriff "Steuerperiode"

§ 12 II. Steuerbezug - 1. Provisorischer und definitiver Bezug

- ¹ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- ² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- ³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet. § 14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 12 II. Provisorischer und definitiver Bezug

- ¹ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- ² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- ³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet. § 14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

Anpassung Formulierung Titel

In Absatz 4 entfällt der Passus " zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet". Dies ermöglicht der Verwaltung den automatischen Vortrag von zuviel bezahlten Steuern auf die nachfolgende Steuerperiode. Wünscht eine steuerpflichtige Person nach Erhalt der definitiven Rechnung dennoch die Rückzahlung, so erfolgt die Rückzahlung.

§ 13 2. Zahlung und Zinspflicht

- ¹ Die Steuer ist bis zum Verfalltag zu entrichten.
- ² Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden, oder auf Guthaben der Steuerpflichtigen, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.
- ³ Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzende Vergütungszinssatz.
- ⁴ Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder nach dem Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- ⁵ Ist am Verfalltag aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- ⁶ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 13 2. Zahlung und Zinspflicht

- ¹ Die Steuer ist bis zum Verfalltag zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.
- ² Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden-
- ³ Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder nach dem Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- ⁴ Bei einem besonderen Verfalltag ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- ⁵ Ist am Verfalltag aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- ⁶ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

Änderungen in Absatz 1 bis 4:
Präzisierungen
Vergütungszins wird neu nicht mehr gewährt
auf Vorauszahlungen vor dem
Fälligkeitsdatum, sofern dafür keine
Vorbezugsrechnung ausgestellt wurde.

§ 14 3. Rückerstattung und Rückerstattungszins

- ¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- ² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- ³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
- ⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 14 3. Rückerstattung und Rückerstattungszins

- ¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- ² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- ³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
- ⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15 4. Sicherstellung

- ¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- ³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- ⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 15 4. Sicherstellung

- ¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- ³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- ⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16 5. Zahlungserleichterung

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

§ 16 5. Zahlungserleichterung

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

§ 17 6. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

- ² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- ³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- ⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- ⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 17 6. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

- ² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- ³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- ⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- ⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmung

- § 18 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2018 in Kraft.
 - ² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 07. Dezember 2000.

VII. Schlussbestimmung

- § 18 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2018 in Kraft.
 - ² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 07. Dezember 2000.
 - ³ Die Teilrevision der §§ 2, 2^{bis}, 3, 4, 5, 5^{bis}, 11, 12, 13 und 18 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt wurden, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Absatz 3 hinzugefügt